

ZUSGESETZT

Bern, den 14. März 1980

26. März 1980

Nicht für die PresseTransferkreditabkommen mit der Republik Korea (Südkorea), Genehmigung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. März 1980 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 21. März 1980 (Beilage)

Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 24. März 1980
 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 19. März 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf
 das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Wortlaut des Transferkreditabkommens mit der Korea Exchange Bank wird genehmigt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, zu gegebener Zeit mit der Korea Exchange Bank einen Briefwechsel über die Verdoppelung des Lieferwerts, der Gegenstand von Transferkrediten bilden kann, vorzunehmen.
3. Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, oder an seiner Stelle ein anderer Bevollmächtigter wird beauftragt, das Transferkreditabkommen und den allfälligen Briefwechsel über die Verdoppelung des Lieferwertes zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderlichen Unterzeichnungsvollmachten auszustellen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- | | | | |
|----------|----|------------------|---------------------------|
| - EVD | 25 | (GS 10, BAWI 15) | zum Vollzug mit Vollmacht |
| - EDA | 6 | zur Kenntnis | |
| - EFD | 7 | " " | |
| - EFK | 2 | " " | |
| - FinDel | 2 | " " | |

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SKWAVE



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

AUSGETEILT

Bern, den 14. März 1980

Nicht für die PresseAn den B u n d e s r a t

Genehmigung des Transferkreditabkommens
 mit der Republik Korea (Südkorea)

Mit Beschluss vom 25. April 1979 hat der Bundesrat das Bundesamt für Aussenwirtschaft ermächtigt, mit Südkorea Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Transferkreditabkommens aufzunehmen. Die in der Zwischenzeit geführten Gespräche konnten mit dem beiliegenden einvernehmlichen Vertragstext abgeschlossen werden. Wir beantragen Ihnen, das Abkommen zu genehmigen.

1. Merkmale des Transferkredits

Der Transferkredit ist ein an schweizerische Investitionsgüterlieferungen und Dienstleistungen gebundener Rahmenkredit, der von einem Bankenconsortium zu kommerziellen Bedingungen gewährt und durch die Exportrisikogarantie abgedeckt wird. Kreditnehmer und Vertragspartner des Abkommens ist die Korea Exchange Bank, deren Kapital sich zu 95 Prozent im Besitz der koreanischen Zentralbank und zu fünf Prozent in der Hand der Regierung befindet. Im weiteren enthalten die Statuten der Korea Exchange Bank eine Defizitgarantie der Zentralbank und der Regierung.

Im Transferkreditabkommen leistet die Korea Exchange Bank eine Garantie für die Zinszahlungen und die Kreditrückzahlungen. In Kombination mit der ERG gestattet dies den kreditgewährenden Banken, hinsichtlich Zins und Laufzeit die bestmöglichen kommerziellen Konditionen einzuräumen.

2. Die wesentlichen Bestimmungen des Transferkreditabkommens

Das Abkommen bezieht sich auf einen Lieferwert von 60 Millionen Franken, der bei einer Baranzahlung ausserhalb des Kredits von 15 Prozent für Investitionsgüterlieferungen und Projektfinanzierungen sowie 20 Prozent für Dienstleistungen einen Kredit von rund 51 Millionen Franken erfordert. Im Bedarfsfall können die Vertragsparteien vereinbaren, den erwähnten Lieferwert zu verdoppeln.

Die Korea Exchange Bank gewährleistet bei Verfall die vertragliche Ueberweisung der Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen.

Das Durchführungsprotokoll enthält namentlich Bestimmungen über die Zahlungsweise, die Rückzahlungsfristen und das Bewilligungsverfahren.

In einem Briefwechsel, der Bestandteil des Abkommens bildet, bestätigt die koreanische Regierung den Wortlaut der Bestimmungen über die Korea Exchange Bank, die eine Defizitgarantie des Staates enthalten.

Ergänzend zum Abkommen, das Gegenstand dieses Antrages bildet, ist der Abschluss eines Kreditvertrages zwischen dem den Kredit bereitstellenden schweizerischen Bankenkonsortium und der kreditnehmenden Korea Exchange Bank vorgesehen. Die Banken nehmen in Aussicht, für den zehnjährigen Kredit einen festen Zinssatz p.a. von $1 \frac{3}{4}$ Prozent über dem Ausgabesatz der achtjährigen Kassenobligationen im Zeitpunkt der Kreditbeanspruchung (z.Z. $4 \frac{1}{2}$ %) zu verlangen. Im Vergleich zu den bisher in ähnlichen Fällen (Transfer- und Mischkredite) verlangten Konditionen darf dieser Bankenzins als angemessen betrachtet werden.

3. Exportrisikogarantie

Die Kommission für die Exportrisikogarantie hat sich grundsätzlich bereit erklärt, für den Transferkredit von bis zu 102 Millionen Franken die Garantie zum Satz von 90 Prozent einzuräumen.

Beilage:

Transferkreditabkommen mit Südkorea

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Auswirkungen des Transferkreditabkommens für den Bund beschränken sich auf die Gewährung der ERG. Zusätzliche finanzielle Verpflichtungen entstehen nicht.

Die mit der Abwicklung des Transferkredits verbundenen Tätigkeiten können vom Bundesamt für Aussenwirtschaft mit den vorhandenen personellen Mitteln durchgeführt werden.

5. Konsultationen anderer Departemente

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten: einverstanden;
Eidg. Finanzdepartement: einverstanden.

6. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der Wortlaut des beiliegenden Transferkreditabkommens mit der Korea Exchange Bank wird genehmigt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, zu gegebener Zeit mit der Korea Exchange Bank einen Briefwechsel über die Verdoppelung des Lieferwerts, der Gegenstand von Transferkrediten bilden kann, vorzunehmen.
3. Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, oder an seiner Stelle ein anderer Bevollmächtigter wird beauftragt, das Transferkreditabkommen und den allfälligen Briefwechsel über die Verdoppelung des Lieferwertes zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderlichen Unterzeichnungsvollmachten auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

Transferkreditabkommen mit Südkorea

Protokollauszug an:

EVD 25 (GS 10, BAWI 15) zum Vollzug
 EPD 6 zur Kenntnis
 FZD 7 zur Kenntnis

die Gewährung von Transferkrediten

Das Bestreben, der Republik Korea den Bezug schweizerischer Investitionsgüter und Dienstleistungen für ihre wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, haben der Schweizerische Bundesrat und die Korea Exchange Bank folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind anwendbar auf schweizerische Lieferungen von Investitionsgütern und Dienstleistungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Republik Korea, bei denen sich unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse eine lange Amortisationsfrist rechtfertigt.

Artikel 2

Der Gesamtwert der schweizerischen Lieferungen von Investitionsgütern und Dienstleistungen, für die Transferkredite zur Verfügung stehen, beträgt sechzig Millionen Schweizerfranken. Die beiden Vertragsparteien können vereinbaren, diesen Betrag zu vergrößern.

A b k o m m e n

zwischen

dem Schweizerischen Bundesrat, vertreten durch

das Bundesamt für Aussenwirtschaft,

und

der Korea Exchange Bank

über

die Gewährung von Transferkrediten

Über die Gewährung von Transferkrediten im Zusammenhang mit

Im Bestreben, der Republik Korea den Bezug schweizerischer Investitionsgüter und Dienstleistungen für ihre wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, haben der Schweizerische Bundesrat und die Korea Exchange Bank folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind anwendbar auf schweizerische Lieferungen von Investitionsgütern und Dienstleistungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Republik Korea, bei denen sich unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse eine lange Amortisationsfrist rechtfertigt.

Artikel 2

Der Gesamtwert der schweizerischen Lieferungen von Investitionsgütern und Dienstleistungen, für die Transferkredite zur Verfügung stehen, beträgt sechzig Millionen Schweizerfranken. Die beiden Vertragsparteien können vereinbaren, diesen Betrag zu verdoppeln.

Die Schweizer Banken sind von jeder koreanischen Fiskalabgabe oder Steuer auf und/oder im Zusammenhang mit den diesem Abkommen unterstellten Krediten und darauf entstehenden Zinsen befreit.

- 2 -

Artikel 3

Transferkredite im Sinne dieses Abkommens sind Kredite, die von dem Konsortium schweizerischer Banken (nachstehend "die Schweizer Banken" genannt) der Korea Exchange Bank eingeräumt werden. Diese Transferkredite dienen ausschliesslich dazu, der Korea Exchange Bank die Schweizerfrankenbeträge zur Verfügung zu stellen, die von den koreanischen Importeuren bei der Verschiffung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an die schweizerischen Lieferanten oder Dienstleistungsunternehmen zu bezahlen sind. Leistungen nach der Republik Korea zu normalen Zahlungs- und Transferbedingungen ausserhalb dieses Abkommens ein.

Artikel 4

Ueber die Gewährung von Transferkrediten im Zusammenhang mit der Lieferung von Investitionsgütern und Dienstleistungen gemäss Artikel 1 dieses Abkommens wird eine besondere Vereinbarung zwischen den Schweizer Banken auf der einen Seite und der Korea Exchange Bank auf der andern Seite abgeschlossen.

Artikel 5

Die Transferkredite sind für bestimmte Lieferverträge zu beanspruchen. Sämtliche Lieferverträge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Schweiz und Koreas.

Artikel 6

Die Korea Exchange Bank verpflichtet sich, für alle unter dieses Abkommen fallende Lieferungen, die Gegenstand von Transferkreditbeanspruchungen bei den Schweizer Banken bilden, die vertraglichen Zinszahlungen und Kreditrückzahlungen bei Verfall in effektiven freien Schweizerfranken zu leisten.

Artikel 7

Die Schweizer Banken sind von jeder koreanischen Fiskalabgabe oder Steuer auf und/oder im Zusammenhang mit den diesem Abkommen unterstellten Krediten und darauf entstehenden Zinsen befreit.

- 3 -

Artikel 8

Die zuständigen schweizerischen Regierungsstellen werden im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den Abschluss von Lieferverträgen erleichtern.

Artikel 9

Dieses Abkommen schränkt in keiner Weise die Möglichkeiten schweizerischer Lieferungen von Investitionsgütern und Dienstleistungen nach der Republik Korea zu normalen Zahlungs- und Transferbedingungen ausserhalb dieses Abkommens ein.

Artikel 10

- a) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- b) Jede Vertragspartei kann der andern Vertragspartei jederzeit von ihrer Absicht Kenntnis geben, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen tritt drei Monate nach dem Datum einer solchen Mitteilung ausser Kraft. Es gilt jedoch weiter für alle während seiner Geltungsdauer abgeschlossenen Verträge, bis diese voll abgewickelt sind.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in den in deutscher und englischer Sprache. Beide Texte besitzen gleiche Rechtskraft, jedoch geht im Falle von Meinungsverschiedenheiten der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Für die
Korea Exchange Bank:

- 2 -

Durchführungsprotoll

Das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, vertreten durch das Bundesamt für Aussenwirtschaft, und der Korea Exchange Bank über die Gewährung von Transferkrediten wird durch folgende Vereinbarungen ergänzt:

Artikel 1

Die beiden Parteien haben vereinbart, dass für alle diesem Abkommen unterstellten Geschäfte die nachstehenden einheitlichen Bedingungen gelten:

- a) der koreanische Käufer zahlt dem schweizerischen Lieferanten in effektiven freien Schweizerfranken
 - aa) im Falle der Finanzierung von einzelnen Investitionsgüterlieferungen
 - i) fünf Prozent des Gesamtwertes der Lieferung sofort nach Erhalt der Bestätigung, dass der Liefervertrag von den in Ziffer 4 dieses Protokolls erwähnten schweizerischen und koreanischen Behörden genehmigt worden ist;
 - ii) zehn Prozent des Gesamtwertes jeder Lieferung gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente;
 - iii) funfundachtzig Prozent des Rechnungsbetrages jeder Lieferung gegen Vorlage der Rechnung und der Verschiffungsdokumente.
 - bb) im Falle von Projektfinanzierungen
 - i) fünf Prozent des Gesamtwertes der Lieferung sofort nach Erhalt der Bestätigung, dass der Liefervertrag von den in Ziffer 4 dieses Protokolls erwähnten schweizerischen und koreanischen Behörden genehmigt worden ist;

- 2 -

- ii) zehn Prozent des Gesamtwertes jeder Lieferung gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente;
 - iii) fünfundachtzig Prozent des Rechnungsbetrages jeder Lieferung gegen Vorlage der Rechnung und der Verschiffungsdokumente oder von Unterlagen, die beweisen, dass Leistungen für das Projekt erbracht worden sind.
- cc) im Falle der Finanzierung von einzelnen Dienstleistungen
- i) zwanzig Prozent des Gesamtwertes der Lieferung sofort nach Erhalt der Bestätigung, dass der Liefervertrag von den in Ziffer 4 dieses Protokolls erwähnten schweizerischen und koreanischen Behörden genehmigt worden ist;
 - ii) achtzig Prozent des Gesamtwertes der Lieferung entsprechend den Bestimmungen des zwischen dem schweizerischen Lieferanten und dem koreanischen Käufer abgeschlossenen Liefervertrages.
- b) Die Korea Exchange Bank wird dem koreanischen Käufer die entsprechenden Schweizerfrankenbeträge, welche er für die unter Buchstabe aa) i) und ii), Buchstabe bb) i) und ii) und Buchstabe cc) i) dieser Ziffer erwähnten Zahlungen benötigt, zum Tageskurs zur Verfügung stellen.
- c) Die unter Buchstabe aa) iii), Buchstabe bb) iii) und Buchstabe cc) ii) dieser Ziffer erwähnten Zahlungen werden unter direkter Belastung des zu diesem Zweck eröffneten Vorschusskontos der Korea Exchange Bank ausgeführt.

Artikel 2

Jeder Transferkredit wird wie folgt zurückbezahlt:

- a) im Falle der Finanzierung von einzelnen Investitionsgüterlieferungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a) aa)

- 3 -

- innert zehn Jahren, in gleichen, aufeinanderfolgenden halbjährlichen Raten, von denen die erste sechs Monate nach Verschiffung der Güter fällig und zahlbar wird;
- b) im Falle von Projektfinanzierungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a) bb)
- innert zehn Jahren, in gleichen, aufeinanderfolgenden halbjährlichen Raten, von denen die erste sechs Monate nach Betriebsbereitschaft des entsprechenden Projekts fällig und zahlbar wird;
- c) im Falle der Finanzierung von Dienstleistungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a) cc)
- innert fünf Jahren, in gleichen und aufeinanderfolgenden halbjährlichen Raten, von denen die erste sechs Monate nach Erfüllung der Dienstleistung fällig und zahlbar wird;
- d) in den unter Absatz 2 Buchstabe b) und c) erwähnten Fällen ist zudem in den Liefervertrag eine angemessene, vom Inkrafttreten des Liefervertrages ausgehende Spätstensklausel aufzunehmen.

Artikel 3

Mit ihrer Zustimmung, eine bestimmte Lieferung dem Abkommen zu unterstellen, verpflichten sich die Behörden beider Länder, alle für die Durchführung des Geschäftes erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

Artikel 4

Die in Artikel 5 des Abkommens erwähnten zuständigen Behörden sind auf schweizerischer Seite das Bundesamt für Aussenwirtschaft und auf koreanischer Seite die Korea Exchange Bank.

Artikel 5

Ausgefertigt in zwei Exemplaren,
 Jede Behörde kann der andern durch Vermittlung der Schweizerischen Botschaft in Söul vorschlagen, eine bestimmte schweizerische Lieferung von Investitionsgütern und Dienstleistungen dem Abkommen zu unterstellen. Dieser Vorschlag und die zustimmende Antwort der andern Behörde gelten als Genehmigung im Sinne von Artikel 5 des Abkommens.

Schweizerischen Bundesrat:

Für die

Korea Exchange Bank:

Artikel 6

Alle Gesuche für die Unterstellung von Lieferverträgen unter das Abkommen sind der gemäss Ziffer 4 dieses Protokolls zuständigen schweizerischen Behörde innert sechsunddreissig Monaten seit Inkrafttreten des Abkommens zu unterbreiten. Der Fakturbetrag jedes Liefervertrages soll grundsätzlich nicht weniger als hunderttausend Schweizerfranken betragen.

Artikel 7

- a) Alle Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit den Transferkrediten erfolgen an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich, die für die Schweizer Banken handelt.
- b) Die Schweizerische Bankgesellschaft führt die zur Durchführung des Abkommens auf den Namen der Korea Exchange Bank zu eröffnenden Konten und alle damit in Zusammenhang stehenden Korrespondenzen.
- c) Alle Mitteilungen der Schweizer Banken im Zusammenhang mit dem Abkommen gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie an die Korea Exchange Bank in Söul gerichtet sind.
- d) Alle Mitteilungen und Ueberweisungen der Korea Exchange Bank gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich gerichtet sind.

- 5 -

Ausgefertigt in _____, am _____, in zwei Exemplaren,
in deutscher und englischer Sprache. Beide Texte besitzen
gleiche Rechtskraft, jedoch geht bei Meinungsverschiedenheiten
der englische Text vor.

Für den

Schweizerischen Bundesrat:

Für die

Korea Exchange Bank:

In bezug auf die von der Korea Exchange Bank in Artikel 6 des
Abkommens eingegangene Verpflichtung bestätige ich im Auftrag
meiner Regierung, dass die nachstehende Bestimmung von Artikel 23
des Gesetzes über die Korea Exchange Bank auf alle Zinszahlungen
und Kreditrückzahlungen Anwendung findet, die aus Geschäften
im Rahmen des Abkommens erwachsen:

"Der von der Korea Exchange Bank in jedem Geschäftsjahr er-
littene Nettoverlust wird aus ihren Reserven gedeckt. Sofern
der Reservefonds dazu nicht ausreicht, kommt die Regierung
oder die Bank of Korea für den ungedeckten Betrag auf."

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner
vorzüglichen Hochachtung.

Chan Ho Song
Botschafter

Herrn Botschafter Klaus Jacobi
Delegierter des Bundesrates
für Handelsverträge

B e r n

Der Botschafter der
Republik Korea

Bern, den

Herr Botschafter,

Ich beziehe mich auf das am [unbekannt] Ihres Schrif- abgeschlossene Abkommen
zwischen der Korea Exchange Bank und dem Schweizerischen Bundes-
rat, vertreten durch das Bundesamt für Aussenwirtschaft, über
die Gewährung von Transferkrediten.

In bezug auf die von der Korea Exchange Bank in Artikel 6 des
Abkommens eingegangene Verpflichtung bestätige ich im Auftrag
meiner Regierung, dass die nachstehende Bestimmung von Artikel 23
des Gesetzes über die Korea Exchange Bank auf alle Zinszahlungen
und Kreditrückzahlungen Anwendung findet, die aus Geschäften
im Rahmen des Abkommens erwachsen:

"Der von der Korea Exchange Bank in jedem Geschäftsjahr er-
littene Nettoverlust wird aus ihren Reserven gedeckt. Sofern
der Reservefonds dazu nicht ausreicht, kommt die Regierung
oder die Bank of Korea für den ungedeckten Betrag auf."

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner
vorzüglichen Hochachtung.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung von
den obigen Ausführungen gebührend Kenntnis genommen hat.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner
vorzüglichen Hochachtung.

Chan Ho Song
Botschafter

Herrn Botschafter Klaus Jacobi
Delegierter des Bundesrates
für Handelsverträge

B e r n

Botschafter Chan Ho Song
Botschafter der Republik Korea

Klaus Jacobi
Botschafter
Delegierter des Bundesrates
für Handelsverträge

Der Delegierte des
Bundesrates für Handelsverträge

Bern, den

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Datum zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf das am _____ abgeschlossene Abkommen zwischen der Korea Exchange Bank und dem Schweizerischen Bundesrat, vertreten durch das Bundesamt für Aussenwirtschaft, über die Gewährung von Transferkrediten.

In bezug auf die von der Korea Exchange Bank in Artikel 6 des Abkommens eingegangene Verpflichtung bestätige ich im Auftrag meiner Regierung, dass die nachstehende Bestimmung von Artikel 23 des Gesetzes über die Korea Exchange Bank auf alle Zinszahlungen und Kreditrückzahlungen Anwendung findet, die aus Geschäften im Rahmen des Abkommens erwachsen:

'Der von der Korea Exchange Bank in jedem Geschäftsjahr erlittene Nettoverlust wird aus ihren Reserven gedeckt. Sofern der Reservefonds dazu nicht ausreicht, kommt die Regierung oder die Bank of Korea für den ungedeckten Betrag auf.'

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung von den obigen Ausführungen gebührend Kenntnis genommen hat.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Klaus Jacobi
Botschafter

Delegierter des Bundesrates
für Handelsverträge

Herrn Botschafter Chan Ho Song
Botschafter der Republik Korea

B e r n



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.C.41.Corée.S.152.0 - GO/sy

Berne, le 21 mars 1980

Au Conseil fédéral

Distribué

Conclusion d'un accord avec la
 Korea Exchange Bank concernant
 l'ouverture de crédits de transfert

R a p p o r t - j o i n t à la proposition du Département
 fédéral de l'économie publique
 du 14 mars 1980

Notre Département approuve la proposition du Département fédéral de l'économie publique relative à la conclusion d'un accord avec la Korea Exchange Bank concernant l'ouverture de crédits de transfert. Nous tenons cependant, pour des raisons de principe, à relever ce qui suit :

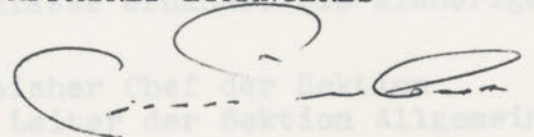
L'accord qui fait l'objet de la présente proposition est conclu entre le Conseil fédéral d'une part et la Korea Exchange Bank d'autre part. Or il n'est pas certain que la Korea Exchange Bank, possédée à 95 % par la Banque centrale de la République de Corée et à 5 % par le Gouvernement coréen, constitue à proprement parler un organe de l'Etat coréen et puisse dès lors engager celui-ci par un accord relevant du droit des gens. Il apparaît certes que la Korea Exchange Bank est habilitée, aux termes de la loi coréenne, à représenter le Gouvernement dans toutes ses opérations financières extérieures. A cet effet, la Korea Exchange Bank bénéficie

543

d'une garantie de la Banque centrale et du Gouvernement coréens. Il ne ressort néanmoins pas du dossier que ce pouvoir de représentation aille jusqu'à permettre à la Korea Exchange Bank d'octroyer par exemple à des banques étrangères des privilèges de nature fiscale (art. 7 de l'accord). Il est dès lors permis de se demander si, en termes stricts, le Gouvernement coréen est lui-même engagé pour ce qui est de l'exécution des obligations découlant de l'accord, partant si sa responsabilité internationale pourrait être mise en cause, en cas de violation de l'accord par la banque.

Toutefois, ainsi que nous l'avons mentionné plus haut, nous ne nous opposons pas à la conclusion de l'accord dans sa présente forme. En effet, le Gouvernement qui invoquerait les arguments décrits ci-dessus pour éluder les obligations découlant d'un tel accord agirait contrairement aux règles élémentaires de la bonne foi. Surtout, compte tenu des garanties financières dont jouit la Korea Exchange Bank dans l'exercice de ses activités, les risques de litige paraissent improbables.

DEPARTEMENT FEDERAL DES
AFFAIRES ETRANGERES



Pierre Aubert

Recorrespondant
Suisse
Vol
Fin
Bund

la Bundes
Personal

1. Herr
bisher
in
Die
2. Herr
bisher
Techn

3. Herr
bisher
Wissensch.
Grundbesoldung

4. Herr
Administration
Dienste
ernannt.
Grundbesoldung

5. Herr
der
Range
bisherige

6. Herr
Sektion
Rahmen
Erhellung
im
ernannt.